

Textliche Festsetzungen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der 3. Änderung

Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Im festgesetzten Mischgebiet (MI) sind allgemein zulässig:

- Geschäfts-, Bürogebäude, einschl. Tagungen, Schulungen usw.
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe, jedoch nur bis zu einer Verkaufsfläche von bis zu 100 qm und wenn das angebotene Sortiment keine innenstadtrelevanten Kern- bzw. Randsortimente umfasst.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Wohnnutzungen im Erdgeschoss, nur in dem mit **Wo** gekennzeichneten Bereich, zulässig.

Von den gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 sind folgende Arten nicht zulässig:

- Spielhallen, Sexkinos, (Video-) Peep-Shows, Striptease-Shows sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist (Sex-Shops).

Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Gestaltungssatzung

Auf die Gestaltungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 19.03.1986 wird hingewiesen. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich II der Gestaltungssatzung.